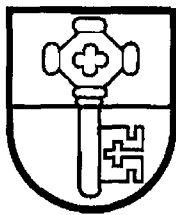


**Friedhof- und
Bestattungsreglement
für den
Begräbnisbezirk
Wangen an der Aare**



Wangenried



Wangen an der Aare



Walliswil bei Wangen

Friedhof- und Bestattungsreglement des Begräbnisbezirkes Wangen a.d.Aare

Präambel *Um die Statuten leserlich zu gestalten, wird jeweils die männliche Form benutzt. Selbstverständlich stehen alle Ämter und Funktionen auch für Frauen offen und es wird als selbstverständlich erachtet, dass diese bei der gewählten Form eingeschlossen sind.*

Der Begräbnisbezirk Wangen an der Aare erlässt gestützt auf

- das Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997
 - die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004
 - die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 3. Juni 2009
 - die Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Okt. 2010
 - das Organisationsreglement (OgR) des Begräbnisbezirkes Wangen vom 29. Mai 2012
- nachstehendes Friedhof- und Bestattungsreglement.

I. Organisation und Zuständigkeiten

	Art. 1
Zweck	¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen im Gebiet des Begräbnisbezirkes Wangen an der Aare. ² Es ergänzt die geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.
	Art. 2
Begräbnisbezirk	¹ Der Begräbnisbezirk (Gemeindeverband) umfasst die drei politischen Gemeinden Wangenried, Walliswil b. Wangen und Wangen an der Aare. ² Der Friedhof des Begräbnisbezirkes Wangen an der Aare ist ein konfessionell neutraler Ort der Ruhe, der Besinnung und des Gedenkens.

II. Bestattungswesen

	Art. 3
Meldepflicht	¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden. ² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Zivilstandsverordnung (ZStV). ³ Der Anzeige sind die ärztliche Todesbescheinigung sowie amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben (z.B. Aufenthalts- oder Niederlassungsausweis, Familienbüchlein, Pass,

Geburtsschein etc.) beizulegen.

⁴ Ein Todesfall ist auch dem diensthabenden Mitarbeiter des Begräbnisbezirkes Wangen an der Aare zu melden. Dieser unterstützt und berät insbesondere die Angehörigen bei den Arbeiten im Zusammenhang mit dem Begräbnis. (für die telefonische Erreichbarkeit siehe Anhang II)

⁵ Für einen Leichentransport haben die Angehörigen ein Bestattungsdienst mit geeigneter Infrastruktur (Leichentransportfahrzeug) zu beauftragen.

Art. 4

Bestattungen von
auswärtigen Personen

Für verstorbene Personen, welche nicht im Verbandsgebiet schriftlich polizeilich angemeldet waren, haben die Angehörigen für die Bestattung die Zustimmung des Vorstandes des Begräbnisbezirkes Wangen an der Aare einzuholen.

Art. 5

Leichenüberführung ins
Ausland

¹ Für den Leichentransport ins Ausland sind ein Leichenpass und eine spezielle Kontrolle der vorschriftsgemässen Einsargung und ein Einsargungsprotokoll erforderlich. Es gelten die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen.

² Die länderspezifischen Vorschriften sind durch den beauftragten Transportdienst abzuklären und zu beachten.

Art. 6

Bestattungs- und
Kremationsbewilligung

¹ Eine Erd- oder Urnenbestattung darf nur mit einer Bestattungsbewilligung erfolgen. Diese wird aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsamtes über die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles erteilt.

² Für die Kremation ist zusätzlich ein ärztliches Zeugnis erforderlich, welches bestätigt, dass weder aus rechtsmedizinischen Gründen, noch zufolge einer vorangegangenen, medizinischen Behandlung Einwände gegen eine Urnenbestattung bestehen.

Art. 7

Aufbahrung

¹ Leichname, die aus wohnungshygienischen oder sanitätspolizeilichen Gründen nicht bis zur Bestattung in der Wohnung belassen werden können, sind mit einem dafür eingerichteten Leichentransportfahrzeug in die Aufbahrungshalle des Begräbnisbezirkes zu überführen.

² Einlieferungen in die Aufbahrungshalle sind immer telefonisch beim diensthabenden Mitarbeiter des Begräbnisbezirkes Wangen an der Aare anzumelden. (für die telefonische Erreichbarkeit siehe Anhang II)

Art. 8

Aufbahrungsdauer

¹ Die Aufbahrung eines Verstorbenen darf fünf Tage, in Ausnahmefällen sieben Tage, nicht übersteigen.

² Bewilligte Bestattungen dürfen nur so lange hinausgeschoben werden, als es der Zustand der Leiche zulässt.

³ Die Beerdigung oder Kremation darf frühestens 48 Stunden nach

dem Ausstellen der Todesbescheinigung stattfinden.

⁴ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen.

Art. 9

Beschaffenheit der Särge
und der Urnen

¹ Särge für Erdbestattungen und die Urnen müssen aus umweltverträglichem und leicht verrottbarem bzw. sich selbst auflösendem Material hergestellt sein.

² Zinksärge und Särge aus exotischem Holz sind für die Bestattung nicht zulässig

Art. 10

Bestattungsanspruch

¹ Einen Rechtsanspruch auf Bestattung auf dem Friedhof des Begräbnisbezirkes Wangen an der Aare haben:

- Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Verbandsgebiet,
- im Verbandsgebiet tot aufgefundene Personen.

² Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz im Verbandsgebiet des Begräbnisbezirkes können auf Wunsch auf dem Friedhof Wangen a.d.Aare bestattet werden, sofern sie mit einer der Gemeinden des Verbandsgebietes besonders verbunden waren. Die Bestattung bedarf in diesem Fall der Bewilligung durch den Vorstand des Begräbnisbezirkes. Die Bestattung ist nach den Bestimmungen des Gebührentarifs kostenpflichtig.

Art. 11

Bestattungsort

¹ Der Friedhof in Wangen an der Aare ist der ordentliche Bestattungsort für alle Bestattungen von Personen, welche im Verbandsgebiet angemeldet und/oder wohnhaft gewesen waren. Vorbehalten bleibt Art. 4 dieses Reglements.

² Im Kirchhof nördlich und östlich der ref. Kirche dürfen nur Urnen in die schon bestehenden Gräber beigesetzt werden, sofern dies von der ref. Kirchgemeinde Wangen a.d.Aare bewilligt wird.

Art. 12

Bestattungszeiten

¹ Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Samstag statt. Je nach Wunsch der Angehörigen und in Absprache mit der zuständigen Pfarrperson, sowie dem Mitarbeiter des Begräbnisbezirkes können diese im Zeitraum zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr angesetzt werden.

² Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten.

³ An Sonn- und öffentlichen Feiertagen finden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt.

Art. 13

Bestattungs- und Beisetzungsfest

¹ Bestattungen, Beisetzungen und kirchliche Trauerfeiern erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen oder nach den konfessionellen Bräuchen.

² Für aussergewöhnliche Bestattungen ist eine Bewilligung des Vor-

standes des Begräbnisbezirkes erforderlich.

³ Die Angehörigen sorgen selber für den Beizug eines Geistlichen oder eines Trauerbegleiters.

Art. 14

Schliessen des Sarges und des Grabes

¹ Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat, sowie auf Anordnung des Kantonsarztes.

² Nach der Erdbestattung, beziehungsweise nach der Urnenbeisetzung wird das Grab durch die Friedhofmitarbeiter unverzüglich geschlossen.

³ Jedes Grab ist nach der Bestattung mit einer provisorischen Beschriftung zu versehen (z.B. Holzkreuz, Holztafel oder ähnliches), auf welchem der Familienname, der Vorname und die Lebensdaten stehen.

Bestattungskosten

Art. 15

¹ Die Angehörigen der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten gemäss den Bestimmungen des geltenden Gebührentarifs aufzukommen.

² Bei mittellosen Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Begräbnisbezirk kann der Vorstand des Begräbnisbezirkes, auf Antrag der Angehörigen, die Kosten für die Bestattung teilweise oder ganz übernehmen. Gesuche sind schriftlich an den Begräbnisbezirk zu richten.

III. Friedhofordnung

A Allgemeines

Art. 16

Friedhofruhe und Ordnung

¹ Der Friedhof ist als Ort der Ruhe und der Besinnung zu achten.

² Grabruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt. Jedes lärmende Treiben auf dem Friedhofareal ist verboten.

³ Jede Verunreinigung und Beschädigung von Gräbern, Gehwegen, Anlagen, Toiletten und der Aufbahrungshalle ist verboten.

⁴ Das Mitbringen von Tieren (Ausnahme von Blindenführerhunden) ist untersagt.

⁵ Verpackungsmaterial, Töpfe und dgl. sind getrennt von kompostierbarem, organischem Pflanzenmaterial in die dazu bestimmten Behälter zu entsorgen.

⁶ Die zur Verfügung gestellten Giesskannen und anderes Hilfsmaterial sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen.

Art. 17

Besuchszeiten

- ¹ Der Friedhof steht Besuchern grundsätzlich jederzeit offen.
- ² Die Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle sind im Anhang II geregelt.

Art. 18

Friedhofeinteilung

- ¹ Der Friedhof (inkl. Urnenhain bei der ref. Kirche) ist in folgende Gräber eingeteilt:
 - a) Erdbestattungsgräber
 - für Erwachsene
 - für Kinder unter 12 Jahren
 - b) Urnengräber
 - c) Gemeinschaftsgrab für Beisetzungen von Asche
 - d) Bestehende Urnengräber im Kirchhof der ref. Kirche (soweit diese von der ref. Kirchgemeinde noch bewilligt werden)
- ² Bei Kremation von Kindern und Jugendlichen im Alter bis 12 Jahre erfolgt der Ort der Beisetzung in Absprache mit den Eltern, d.h. im Kindergrabfeld oder im Erwachsenengrabfeld.
- ³ Die Gräber sind in einzelne Grabfelder unterteilt.

Art. 19

Reihenfolge der Gräber

Die Zuteilung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes wird in der Reihenfolge der Anmeldung vorgenommen.

Art. 20

Grabmasse

¹ Innerhalb der Grabfelder sind folgende Einzelgrabmasse zwingend zu beachten:

	Länge in cm	Breite in cm	Tiefe in cm
a) Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre	200	90	150
b) Erdbestattungen von Kindern bis 12 Jahre	115	60	100
c) Urnengräber	100	60	60

- ² Der Grababstand zwischen den einzelnen Reihengräbern beträgt mindestens 25 cm.
- ³ Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.

Art. 21

Beisetzung von Urnen in bestehende Urnen- oder Erdbestattungsgräber

- ¹ In Urnengräbern können im Normalfall maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- ² In bestehende Erdbestattungsgräber können zusätzlich bis vier Urnen beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

Art. 22

¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche einer verstorbenen Person ohne Urne beigesetzt. Die Asche kann nicht mehr entnommen werden.

² Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) steht ein besonders gestalteter Vorplatz zur Verfügung.

³ Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte ist der Mitarbeiter des Begräbnisbezirkes zuständig.

⁴ Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- Auf Wunsch des Verstorbenen (letztwillige Verfügung oder andere Willensäußerung) oder der nächsten Angehörigen.
- Sind keine Angehörigen bekannt, ist die Beisetzung frühestens nach einer Wartezeit von zwei Monaten möglich.

⁵ In einer im Vorraum der Aufbahnhalle öffentlich aufgelegten Chronik werden Name / Vorname und die Lebensdaten der im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen aufgeführt.

Ruhedauer der Gräber

Art. 23

¹ Die Ruhedauer für das Gemeinschaftsgrab, sowie für die Gräber im Kirchhof der ref. Kirche ist unbestimmt.

² Für die Erdbestattungsgräber und die Urnengräber (Erstbestattung) beträgt die Grabesruhe mindestens 20 Jahre.

³ Die Jahreszahl der letzten Bestattung in einem Grabfeld bestimmt die Ruhedauer des gesamten Grabfeldes.

⁴ Ein späteres Beisetzen einer Urne in einem bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab verlängert die Ruhedauer des ursprünglichen Grabes nicht.

⁵ Die vorzeitige Öffnung von Erdbestattungsgräbern und die Versetzung von Leichen sind nur gestützt auf einen gerichtlichen Entscheid oder aufgrund einer Bewilligung des Kantonsarztamtes zulässig.

Räumung der Grabfelder

Art. 24

¹ Der Vorstand des Begräbnisbezirkes beschliesst nach Ablauf der Ruhedauer über die Aufhebung der Grabfelder.

² Die Aufhebungsverfügung ist zwei Mal zu publizieren (im örtlich zuständigen amtlichen Anzeiger). Den Angehörigen ist für die Räumung der Gräber eine Frist von drei Monaten zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vorstand des Begräbnisbezirkes über die Gräber verfügen.

³ Angehörige, die ausserhalb des Erscheinungsgebietes des Anzeigers wohnhaft sind, werden durch den Begräbnisbezirk schriftlich benachrichtigt, sofern die Adresse hinterlegt und/oder bekannt ist.

B Aufbahrungshalle

Art. 25

Aufbahrungshalle

¹ Die Nutzung der Aufbahrungshalle in Wangen an der Aare ist telefonisch beim Mitarbeiter des Begräbnisbezirkes anzumelden.

² Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle Wangen an der Aare werden den Angehörigen der verstorbenen Person nach geltendem Gebührentarif belastet.

³ Im Übrigen richtet sich die Benutzung der Aufbahrungshalle Wangen an der Aare nach den dafür erlassenen Bestimmungen des Vorstandes des Begräbnisbezirkes.

C Graberstellung und Grabunterhalt

Art. 26

Grabzwischenflächen

¹ Die Gehwege und die Trittplatten zwischen den Gräbern werden durch den Begräbnisbezirk verlegt.

² Den Unterhalt der Flächen zwischen den einzelnen Gräbern und Grabreihen besorgt der zuständige Mitarbeiter für den Friedhofunterhalt.

Art. 27

Flächen für Grabschmuck

¹ Für die Bepflanzung und den Schmuck der Gräber darf einzig die freigelassene Fläche benützt werden.

² Das Überdecken der Gräber mit Stein- und Zementplatten ist nicht gestattet.

Art. 28

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber regelmässig anzupflanzen und zu pflegen. Sie können das Bepflanzen und Pflegen auch an Dritte übertragen.

² Kommen die Angehörigen ihrer Pflicht nicht nach, ist der Mitarbeiter des Begräbnisbezirkes befugt, das Grab auf deren Kosten mit einer Dauerbepflanzung zu versehen. Können die Angehörigen die Kosten nicht übernehmen, werden diese teilweise oder vollständig vom Begräbnisbezirk getragen.

³ Sind keine Angehörigen mehr erreichbar, so ist das Personal des Friedhofes befugt, das Grab mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

⁴ Die Pflege des Gemeinschaftsgrabes besorgt das Personal des Begräbnisbezirkes.

⁵ Das Personal ist befugt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen, wenn dies nicht innerhalb nützlicher Frist durch die Angehörigen ausgeführt wird.

Haftungsausschluss	<p>Art. 29</p> <p>¹ Der Begräbnisbezirk haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte oder Naturereignisse beschädigt werden.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung des Begräbnisbezirkes für Schäden, die durch Mitarbeitende des Begräbnisbezirkes verursacht werden.</p>
--------------------	---

IV. Grabmäler

Grundsatz	<p>Art. 30</p> <p>¹ Die Errichtung eines Grabmales ist für jedes Grab obligatorisch.</p> <p>² Jedes Grabmal muss sich in Form und Werkstoff harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.</p> <p>³ Auf jedes Grab darf nur ein Grabmal gesetzt werden.</p>
-----------	--

Bewilligungspflicht	<p>Art. 31</p> <p>¹ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern eines Grabmales bedarf der Bewilligung durch den Begräbnisbezirk. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Dem Gesuch ist eine vermasste Zeichnung des Grabmals im Masstab 1: 10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen.</p> <p>² Auf dem Gesuch ebenfalls aufzuführen sind: Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung vorgesehene Material, dessen Farbe, die Bearbeitungsart und die Masse des Grabmals. Der Begräbnisbezirk kann verlangen, dass Material- und Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>
---------------------	---

Werkstoffe	<p>Art. 32</p> <p>¹ Als Materialien für Grabmäler sind gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natursteine, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind (Sand- und Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine) - Holz - handwerklich angefertigte Kreuze aus Schmiedeeisen oder Bronze. <p>² Nicht gestattet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zementsteine, sowie Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech - Metallurnen, Gusseisen, Draht, Pulverbronze, Fotografien, Steinfiguren, Blech oder Perlenkränze.
------------	---

Dimensionen eines Grabmales

Art. 33

¹ Für ein Grabmal sind folgende Masse (inklusive Sockel) zulässig:

	Höhe max. in cm	Breite max. in cm	Dicke für Stein in cm
d) Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre	100	55	min. 14
e) Erdbestattungen von Kindern bis 12 Jahre	70	40	min. 12
f) Urnengräber	75	40	min 12

² ein Grabmal aus Naturstein darf nicht dicker als 30 cm sein.

³ Die Höhe des Grabmales wird vom Niveau des Bodens aus gemessen.

⁴ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 3 cm überschreiten.

⁵ Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden. Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Art. 34

Aufstellen des Grabmales

¹ Auf jede Grabstelle darf nur ein Grabmal gesetzt werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen darf zusätzlich eine liegende Grabplatte angebracht werden.

² Das Grabmal darf erst aufgestellt werden, wenn die Bewilligung des Begräbnisbezirkes vorliegt. Der Mitarbeiter des Begräbnisbezirkes ist rechtzeitig zu informieren, wann ein Grabmal gesetzt oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Der Mitarbeiter des Begräbnisbezirkes überwacht diese Arbeiten.

³ Für das Aufstellen des Grabmales auf einem Erdbestattungsgrab muss nach der Bestattung mindestens 12 Monate zugewartet werden. Bei einem Urnengrab ist ein früheres Aufstellen eines Grabmales möglich. Bei nassem oder gefrorenem Boden kann die Frist durch den Friedhofmitarbeiter angemessen verlängert werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf kein Grabmal gesetzt werden.

⁴ In einer Reihe von Erdbestattungsgräbern ist das Grabmal mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen. Die Unterlagen und Fundamente müssen, wenn sie mehr als 6 cm über den Rand des Grabmalsockels vorspringen, wenigstens 20 cm unter der Erdoberfläche liegen.

⁵ Werden Anlagen und Gehwege verunreinigt oder beschädigt, so hat der Grabmalhersteller auf Anordnung des Friedhofmitarbeiters den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Art. 35

Nicht bewilligtes Grabmal ¹ Der Begräbnisbezirk kann jederzeit die Entfernung beziehungsweise Abänderung eines Grabmales verlangen, wenn dieses ohne Bewilligung aufgestellt wurde oder nicht den Vorschriften des Reglements oder der Bewilligung entspricht.

² Wird der Aufforderung zur Entfernung, beziehungsweise Änderung des Grabmals innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, ist der Begräbnisbezirk berechtigt, dieses auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

Art. 36

Instandhaltung Ein schadhaftes, schiefes oder nicht feststehendes Grabmal ist von den Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen.

Art. 37

Beratung Das Personal und/oder der Vorstand des Begräbnisbezirkes beraten auf Wunsch die Angehörigen unentgeltlich bei der Gestaltung eines Grabmals.

V. Gebühren

Art. 38

Gebührentarif Die Gebühren für die in diesem Reglement vorgesehenen Dienstleistungen sind in einer besonderen Gebührenordnung (Anhang I) aufgeführt. Dieser bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Die Gebühren werden erhoben, wenn eine Person am Todestag nicht im Verbandsgebiet schriftlich angemeldet war.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 39

Widerhandlungen Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 3, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 16, 23, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35 und 36 dieses Reglements und darauf gestützte Anordnungen werden mit Bussen bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Strafrechts. Der Vorstand verfügt allfällige Bussen.

Art. 40

Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen der Organe und die Mitarbeitende des Begräbnisbezirkes kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Vorstand des Begräbnisbezirkes Wangen an der Aare schriftlich Einsprache erhoben

werden.

² Gegen Verfügungen des Vorstandes kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 41

Anhänge

¹ Den Anhang I genehmigt auf Beschluss des Vorstandes die Abordnetenversammlung.

² Den Anhang II gibt Auskunft über die Erreichbarkeit der Friedhofmitarbeitenden und regelt die Öffnungszeiten der Aufbahnhalle.

³ Den Anhang II passt der Vorstand des Begräbnisbezirkes in eigener Kompetenz den gegebenen Verhältnissen im Bedarfsfalle an.

Art. 42

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Verbandsgemeindeversammlung am 1. Sept. 2012 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das bisherige Friedhof- und Bestattungsreglement vom 25. Mai 2004.

Die Verbandsgemeindeversammlung vom 29. Mai 2012 nahm dieses Friedhof- und Bestattungsreglement an.

Namens des Begräbnisbezirkes Wangen a.d.Aare

Der Präsident:

Der Sekretär:

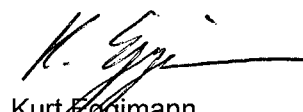

Hermann Grünig


Kurt Eggimann

Auflagezeugnis

Der Sekretär des Begräbnisbezirkes Wangen an der Aare hat dieses Reglement vom 26.04.2012 bis 29.06.2012 (dreissig Tage vor und nach der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Der Sekretär gab die Auflage und die Inkraftsetzung im Anzeiger Oberaargau west Nr. 17 vom 26.04.2012 bekannt.

3380 Wangen a.d.Aare, 30.06.2012


Kurt Eggimann
Sekretär des Begräbnisbezirkes Wangen a.d.Aare

Anhang I

Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement

		Verstorbener in den Verbandsgemeinden in CHF	Verstorbener mit auswärtigem Wohnsitz in CHF
I. Grabplatzgebühren	Erdbestattung für Erwachsene:	unentgeltlich	1'000.00
	Erdbestattungsgrab für Kinder:	unentgeltlich	600.00
	Urnengrab:	unentgeltlich	600.00
	Gemeinschaftsgrab:	unentgeltlich	300.00
II. Graberstellungs- und Beisetzungsgebühren	Erdbestattung für Erwachsene:	unentgeltlich	1'200.00
	Erdbestattungsgrab für Kinder:	unentgeltlich	600.00
	Gemeinschaftsgrab:	unentgeltlich	300.00
III. Besondere Verrichtung	Benützungsgebühr Aufbahnräume (pauschal)	unentgeltlich	150.00
	Exhumierung:	nach Aufwand	nach Aufwand
	Ausgraben und Wiedereinsetzung einer Urne auf Verlangen:	nach Aufwand	nach Aufwand

Die Verbandsgemeindeversammlung vom 29.05.2012 stimmte dem Anhang I des Friedhof- und Bestattungsreglements zu.

Namens des Begräbnisbezirkes Wangen a.d.Aare

Der Präsident:

Der Sekretär:



Hermann Grünig


Kurt Eggimann

Auflagezeugnis

Der Sekretär des Begräbnisbezirkes Wangen an der Aare hat diesen Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 26.04.2012 bis 29.06.2012 (dreissig Tage vor und nach der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Der Sekretär gab die Auflage und die Inkraftsetzung im Anzeiger Oberaargau west Nr. 17 vom 26.04.2012 bekannt.

3380 Wangen a.d.Aare, 30.06.2012


Kurt Eggimann

Sekretär des Begräbnisbezirkes Wangen a.d.Aare

Anhang II

Ergänzende Angaben zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Adresse des Friedhofes und Aufbahrungshalle des Begräbnisbezirkes

Friedhofstrasse 9
3380 Wangen an der Aare

Telefonische Erreichbarkeit des Mitarbeiters des Begräbnisbezirkes (Pikettnummer)

032 631 02 50
des Mitarbeiters des Begräbnisbezirkes

Adresse Zivilstandsamt Langenthal

Zivilstandsamt des Zivilstandskreises Oberaargau
Melchnastr. 28
4900 Langenthal
Tel. 031 635 42 70
Fax 031 635 42 92
E-Mail: za.oberaargau@pom.be.ch

Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle
Friedhofstrasse 9

Sommerzeit 08:00 – 20:00 Uhr
Winterzeit 09:00 – 19:00 Uhr

Führung der Friedhofchronik

Vorstand Begräbnisbezirk

Die Verbandsgemeindeversammlung vom 29.05.2012 stimmte dem Anhang II des Friedhof- und Bestattungsreglements zu.

Namens des Begräbnisbezirkes Wangen a.d.Aare

Der Präsident:

Der Sekretär:


Hermann Grünig


Kurt Eggimann

Auflagezeugnis

Der Sekretär des Begräbnisbezirkes Wangen an der Aare hat diese ergänzenden Angaben zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 26.04.2012 bis 29.06.2012 (dreissig Tage vor und nach der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Der Sekretär gab die Auflage und die Inkraftsetzung im Anzeiger Oberaargau west Nr. 17 vom 26.04.2012 bekannt.

3380 Wangen a.d.Aare, 30.06.2012


Kurt Eggimann

Sekretär des Begräbnisbezirkes Wangen a.d.Aare

Stand: 29.05.2012 / grn